



**Verband der Gartenbauvereine-
Saarland / Rheinland-Pfalz e.V.**

Rahmenvertrag

Unfallversicherung für
gewählte und beauftragte
Ehrenamtsträger

***Nur gemeinnützige Vereine
können dieses Angebot nutzen!***

**Verband der Gartenbauvereine
Saarland / Rheinland-Pfalz e.V.**
Kulturzentrum Bettinger Mühle
Hüttersdorfer Straße 29
66839 Schmelz
Telefon 0 68 87 / 90 32 99 9
Telefax 0 68 87 / 90 32 99 8
Mail: sal-rlp@gartenbauvereine.de
www.gartenbauvereine.de

Unfallversicherung für gewählte und beauftragte Ehrenamtsträger

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Ehrenamtliche

Die Arbeit im Ehrenamt soll sicherer werden. Zum 01.01.2005 ist deshalb ein Gesetz verabschiedet worden, das zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen beiträgt und die für die Gesellschaft so wichtige Arbeit Ehrenamtlicher stärkt. Davon profitieren auch die ehrenamtlich Engagierten der Obst- und Gartenbauvereine.

Ziel des Gesetzes ist es, den Unfallversicherungsschutz für bürgerschaftlich Engagierte zu erweitern. Mit der Erweiterung wird die Tatsache gewürdigt, dass sich in Deutschland sehr viele Menschen ehrenamtlich betätigen. Sowohl im sozialen, kirchlichen oder kulturellen Bereich ebenso wie im Sport und vielen weiteren Feldern setzen sich Menschen ehrenamtlich uneigennützig und unentgeltlich für einen gemeinnützigen Zweck ein.

Ehrenamtlich Engagierte genießen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit in gemeinnützigen Vereinen über die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) Unfallversicherungsschutz für alle Tätigkeiten, die über die durch Satzung, Vereinsbeschluss oder allgemeiner Übung beschriebenen Mitgliederpflichten hinausgehen. Dieser unentgeltliche gesetzliche Schutz besteht für gewählte und beauftragte Ehrenamtsträger nicht.

Alle gemeinnützigen Organisationen haben durch das Gesetz die Möglichkeit, ihre gewählten und beauftragten Ehrenamtsträger während ihres Engagements gegen die Folgen von Unfällen zu versichern. Alle in der Vereinsatzung durch Wahl oder durch Berufung ernannten Ehrenamtsträger (z.B. Vorstand, Ausschussmitglieder) können abgesichert werden. Sieht die Satzung keine Regelung vor, aber für bestimmte Aufgaben wie Organisation eines Festes oder die Leitung eines Festausschusses wird ein bestimmtes Vereinsmitglied vom Vorstand beauftragt, so kann auch diese Person abgesichert werden. Die Beauftragung sollte im Protokoll der Vorstandssitzung mit Nennung der Person/en protokolliert werden.

Alle gewählten und beauftragten Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Vereinen können freiwillig bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) versichert werden. Die Gemeinnützigkeit im Sinne des Gesetzes orientiert sich an der Begrifflichkeit des Steuerrechts, nach der private Aktivitäten zur selbstlosen Förderung der Allgemeinheit steuerlich begünstigt werden.

Die VBG ist eine gesetzliche Unfallversicherung. Sie versichert mehr als 25 Millionen Personen, neben Arbeitnehmern und freiwillig versicherten Unternehmen auch bürgerschaftlich Engagierte.

Das Leistungsspektrum der gesetzlichen Unfallversicherung reicht von der Heilbehandlung über die Rehabilitation bis hin zu Rentenleistungen an den Versicherten und seine Hinterbliebenen sowie eine umfassende Unterstützung zur Prävention von Unfällen. Die gesetzliche Unfallversicherung bietet einen umfassenden Schutz gegen Unfallrisiken, den andere private Versicherungssysteme nicht bieten. Davon profitiert auch der Versichertenkreis der Ehrenamtsträger, denn dieser erhält dieselben Leistungen wie versicherte Arbeitnehmer.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die VBG nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, sondern legt nach Ablauf eines Kalenderjahres die entstandenen Aufwendungen auf die Beitragszahler um.

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst die versicherte Person, die eine versicherte Tätigkeit ausübt. Eine Person kann also in verschiedenen Funktionen nach unterschiedlichen Kriterien versichert werden. Für jede der ehrenamtlichen Tätigkeiten ist eine gesonderte Versicherung erforderlich.

Die Ehrenamtsträger müssen nicht einzeln namentlich genannt werden. Es genügt die Angabe der Anzahl und die Bezeichnung der ehrenamtlichen Funktion. Versichert werden können aber nur Personen, deren Funktionen in der Satzung als Wahlamt oder durch Berufung aufgeführt sind. Die Beauftragung von Personen setzt nicht voraus, dass deren Tätigkeiten in der Satzung aufgeführt sind. Es muss sich aber um herausgehobene Tätigkeiten handeln (z.B. Leitung eines Festausschusses.)

Der Versicherungsschutz der VBG besteht unabhängig vom Lebensalter, Gesundheitszustand und Erwerbsstatus der jeweils versicherten Person, also auch für Alters-Rentner und Rentner aus Gründen der teilweisen oder vollständigen Erwerbsminderung. Wer eine versicherte Tätigkeit tatsächlich ausübt, ist versichert, und jeder Versicherte erhält die Leistungen zur medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation, die er benötigt.

Der Verband der Gartenbauvereine Saarland / Rheinland-Pfalz e.V. hält die Unfallversicherung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) für gewählte und beauftragte Ehrenamtsträger in den Vereinen für wichtig. Gemeinnützigen Obst- und Gartenbauvereinen wird der Abschluss einer Unfallversicherung für ihre gewählten und beauftragten Ehrenamtsträger empfohlen.

Rahmenvertrag des Verbandes der Gartenbauvereine

Der Verband der Gartenbauvereine Saarland / Rheinland-Pfalz e.V. hat mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) einen Rahmenvertrag geschlossen.

Dieser Vertrag dient dem erleichterten Abschluss und der vereinfachten Erhebung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für die freiwillig versicherten gewählten und beauftragten Ehrenamtsträger, der dem Verband der Gartenbauvereine angeschlossenen gemeinnützigen Kreisverbände sowie Ortsvereine.

Voraussetzung für den Abschluss der Unfallversicherung über den Rahmenvertrag des Verbandes der Gartenbauvereine bei der VBG ist die Gemeinnützigkeit. Nur Kreisverbände sowie örtliche Obst- und Gartenbauvereine, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit haben, können über den Rahmenvertrag des Verbandes der Gartenbauvereine mit der VBG eine Unfallversicherung für die gewählten und beauftragten Ehrenamtsträger abschließen.

Über den Rahmenvertrag des Verbandes können nur die in der Satzung aufgeführten gewählten sowie berufenen Ehrenamtsträger und die in herausgehobener Weise tätigen Beauftragten versichert werden.

Abschluss und künftige Abwicklung der Unfallversicherung über den VBG-Rahmenvertrag des Verbandes der Gartenbauvereine wird für die Kreisverbände und Ortsvereine sehr einfach gestaltet. Zum Abschluss der vorstehend beschriebenen Unfallversicherung ist lediglich der angefügte Antrag auf gesetzliche Unfallversicherung auszufüllen und beim Verband der Gartenbauvereine einzureichen.

Über den VBG-Rahmenvertrag des Verbandes der Gartenbauvereine zur freiwilligen gesetzlichen Unfallversicherung sind alle satzungsgemäß gewählten oder berufenen Ehrenamtsträger sowie Beauftragten des gemeinnützigen Kreisverbandes bzw. Ortsvereins im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer abgesichert. Dem Rahmenvertrag liegt eine vereinfachte Erhebung zugrunde.

Je gemeinnützigem Kreisverband oder Obst- und Gartenbauverein, der von der Möglichkeit der freiwilligen Versicherung über den Rahmenvertrag Gebrauch macht, wird eine durchschnittliche Anzahl von jeweils 10 gewählten bzw. beauftragten Ehrenamtsträgern zugrunde gelegt.

Für jeden versicherten Ehrenamtsträger ist die Zahlung eines jährlichen Versicherungsbeitrages in Höhe von 4,00 € (Stand Januar 2018) zu leisten. Beitragsanpassungen der VBG werden an die Versicherten weitergegeben.

Jeder versicherte Kreisverband bzw. Ortsverein hat demnach für die zugrundegelegte durchschnittliche Anzahl von 10 Versicherten einen Jahresbeitrag von 40,00 € (Stand Januar 2018) zu leisten. Dieser Beitrag wird per Lastschrift jedes Jahr zum 01. April rückwirkend für das vorangegangene Jahr eingezogen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandates ist Voraussetzung für den Abschluss der Unfallversicherung über den VBG-Rahmenvertrag des Verbandes. Auf die Erstellung einer jährlichen Rechnung wird verzichtet.

Die Versicherung kann jederzeit abgeschlossen werden. Es ist, unabhängig vom Eingang der Anmeldung, immer der volle jährliche Versicherungsbeitrag zu entrichten.

Die freiwillige Unfallversicherung beginnt einen Tag nach Eingang des Antrages beim Verband der Gartenbauvereine Saarland / Rheinland-Pfalz e.V Sie endet mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres, wenn die schriftliche Kündigung spätestens am 30. August dem Verband vorliegt.

Leistungen der VBG

Das Wichtigste nach Eintritt eines Versicherungsfalles ist die Wiederherstellung der Gesundheit und die Wiedereingliederung in Arbeit und Gesellschaft.

Medizinische Rehabilitation

Von der Behandlung im Krankenhaus bis zur Wiedereingliederung am Arbeitsplatz steuert die VBG die gesamte Rehabilitation. Mit ihrem Rehabilitations-Management sorgt sie gemeinsam mit auf Unfallverletzungen und Berufskrankheiten spezialisierten Ärzten sowie Unfall- und Rehabilitationskliniken für eine zielgenaue und zeitgerechte Abfolge aller erforderlichen Leistungen. Dazu gehört die sofort einsetzende notfallmedizinische Erstversorgung, die qualifizierte ambulante und stationäre ärztliche Behandlung, physikalische Therapien, die Versorgung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie häusliche Krankenpflege und Pflege.

Leistungen zur Teilnahme am Arbeitsleben

Eine frühzeitige und dauerhafte Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit ist Ziel der VBG.

Die Rückkehr an den Arbeitsplatz ist in manchen Fällen trotz optimaler medizinischer Rehabilitation jedoch nicht ohne weiteres möglich. In diesen Fällen ist es das Ziel der VBG, zusammen mit dem Arbeitgeber den Arbeitsplatz zu erhalten. Hierbei können beispielsweise technische Hilfen eingesetzt werden. Die VBG sorgt auch für Qualifizierungsmaßnahmen, damit eine Umsetzung innerhalb des Unternehmens möglich wird.

Kann der bisherige Beruf aufgrund der Unfallfolgen nicht mehr ausgeübt werden, werden Leistungen zur beruflichen Anpassung und Weiterbildung gewährt. Das kann unter Umständen auch eine neue Berufsausbildung bedeuten.

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Mit der sozialen Rehabilitation ermöglicht die VBG die Rückkehr in das tägliche Leben und in die soziale Gemeinschaft. Dabei wird jeweils die persönliche Situation sowie Art und Schwere der durch den Versicherungsfall entstandenen Beeinträchtigungen des Versicherten berücksichtigen. Das Leistungsangebot umfasst Wohnungshilfen wie beispielsweise den Umbau der sanitären Einrichtungen, Einbau von breiteren Türen, Fahrstühlen und Rampen. Es umfasst auch Kraftfahrzeughilfen, Rehabilitationssport oder Kommunikationshilfen.

Finanzielle Hilfen

Mit finanziellen Leistungen hilft die VBG dem Versicherten, die wirtschaftlichen Folgen eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit abzumildern.

Gezahlt wird **Verletztengeld**, wenn infolge eines Versicherungsfalls Arbeitsunfähigkeit besteht und aufgrund einer Heilbehandlungsmaßnahme eine ganz tägige Erwerbstätigkeit zunächst nicht ausgeübt werden kann. Die Höhe des Verletztengeldes orientiert sich am bisherigen Einkommen aus allen ausgeübten Erwerbstätigkeiten und ist auf einen täglichen Höchstbetrag von 213,13 € beschränkt.

Gezahlt wird **Übergangsgeld** zur Sicherung des Unterhalts, wenn an einer berufsfördernden Maßnahme (Teilhabe am Arbeitsleben) teilgenommen wird.

Gezahlt wird **Verletztenrente**, wenn infolge eines Versicherungsfalls körperliche Beeinträchtigungen verbleiben, die die Erwerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt mindern. Die Höhe der Verletztenrente richtet sich nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) und der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes (JAV) vor dem Versicherungsfall in den Grenzen von Höchst-JAV (96.000,00 €) und Mindest-JAV (19.908,00 €).

Ehegatten / eingetragene Lebenspartner bzw. Waisen eines verstorbenen Versicherten erhalten **Witwer- / Witwen- bzw. Waisenrente**.

Informationen zur Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) und zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Ehrenamtsträger unter www.vbg.de/versicherungsschutz.

Antrag auf gesetzlichen Unfallversicherungsschutz

über den Rahmenvertrag des Verbandes der Gartenbauvereine Saarland / Rheinland-Pfalz e.V. mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Hiermit beantragen wir die Aufnahme in den Rahmenvertrag des Verbandes zur gesetzlichen Unfallversicherung der gewählten und beauftragten Ehrenamtsträger in den gemeinnützigen Kreisverbänden und Ortsvereinen des Verbandes der Gartenbauvereine Saarland / Rheinland-Pfalz e.V..

Verein

Vorsitzende/ Vorsitzender

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon

E-Mail

Es ist uns bekannt, dass nur gemeinnützig anerkannte Vereine die Versicherung abschließen können. Weiter ist uns bekannt, dass pro Verein für die festgelegte Zahl von durchschnittlich 10 gewählten oder beauftragten Ehrenamtsträgern je versichertem Verein ein Betrag von insgesamt 40,00 € zu zahlen ist. Die Beitragshöhe (Stand 01/2018) ist an den Beitrag der VBG angepasst. Erhöht sich der Beitrag der VBG wird der Beitrag des Rahmenvertrages automatisch angepasst. Die Beitragsabwicklung erfolgt per Lastschrift. Jahresrechnungen werden nicht erstellt.

Die Erteilung des folgenden SEPA-Lastschriftmandats ist Bedingung für den Abschluss der Unfallversicherung im Rahmenvertrag des Verbandes der Gartenbauvereine.

Name des Kontoinhabers

IBAN des Zahlungspflichtigen

BIC

Der Verband der Gartenbauvereine Saarland / Rheinland-Pfalz e.V. (Gläubiger-Identifikationsnummer DE16ZZZ00000562572) wird ermächtigt jährlich zum 01. April einen Beitrag in Höhe von 40,00 € (Stand 01/2018) von o.a. Konto abzubuchen.

Ort, Datum

Unterschrift